



Packungsbeilage Nr. 7772 / 2025

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	OD Öldispersion
Wirkstoffgehalt:	0.75 % Mesosulfuron-methyl (7.5 g/l); 0.75 % Iodosulfuron-methyl-Natrium (7.5 g/l); Safener: 2.42 % Mefenpyr-Diethyl (22.5 g/l) [Safener]
IUPAC-Name:	methyl 2-[(4,6-dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoyl)sulfamoyl]-(alpha)-(methanesulfonamido)-p-toluate; methyl 4-iodo-2-[3-(4-methoxy-6-methyl-1,2,5-triazin-2-yl)ureidosulfonyl]benzoate, sodium salt; diethyl (RS)-1-(2,4-dichlorophenyl)-5-methyl-2-pyrazoline-3,5-dicarboxylate

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Cossack Pro

Eidg. Zulassungsnummer: I-6482	Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 015587	Ausl. Bewilligungsinhaber: Bayer CropScience S.r.l., Italien

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Feldbau			
Roggen, Triticale, Weizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 - 1.2 l/ha Anwendung: Stadium 20-32 (BBCH). , Frühjahr, Nachauflauf.	1, 2, 3
Weizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.8 - 1 l/ha Anwendung: Stadium 20-32 (BBCH). , Frühjahr, Nachauflauf.	1, 4, 5

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- Behandlung von im Herbst gesäten Kulturen.
- SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- Behandlung von im Frühling gesäten Kulturen.

Anwenderschutz-Auflagen:

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:**PSM-Sätze**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.